

# Antrag auf Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

für Grenzgänger/innen aus Österreich

Ausgefüllter Antrag an das Amt für Gesundheit retournieren (per Post oder E-Mail)

Name/Vorname		Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)
	<b>gehörige</b> (Bei Alleinerziehenden: Kinder. <b>nangehörige</b> müssen eine Kopie der Europä	 Bei Alleinverdienenden: Partner/in und Kinde äischen Versicherungskarte einreichen
Name		Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)
Strasse/Nr.	Postleitzahl/Ort	
E-Mail-Adresse		
Name des Arbeitgebers / der Arbeitgeb	erin	Arbeitsbeginn (tt.mm.jjjj)
	tändig und wahrheitsgetreu gemacht zu h kann, ausser im Falle eines Arbeitgeberwed	l naben. Ich habe zur Kenntnis genommen, da chsels.
Ort und Datum:	Unterschrift:	
Krankenversicherung füllt aus:		
- Versicherungsbestätigung <b>nicht</b> ausrei - gesetzlich Versicherte <b>und deren Fami</b>	chend <mark>lienangehörige</mark> müssen eine Kopie der Eur	opäischen Versicherungskarte einreichen
Name der Versicherung		
Strasse/Nr.	Postleitzahl/Ort	
		chtenstein einer Erwerbstätigkeit nachgeht un setzlich oder gleichwertig krankenversichert is
Ort und Datum:	Stempel und Unter zwingend bei privat Vers	rschrift der Krankenversicherung: sicherten



## Krankenpflege-Versicherungspflicht für Grenzgänger/innen aus Österreich

#### 1. Grundsatz

Alle Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in Liechtenstein obligatorisch für die Krankenpflege zu versichern. Die Versicherungspflicht beginnt am Tage der Geburt, Wohnsitznahme in Liechtenstein oder mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Liechtenstein. Jede Person muss individuell versichert sein und sich innert drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht bei einer in Liechtenstein von der Regierung anerkannten Kasse versichern. Sollte innert diesen drei Monaten kein Eintritt in eine von der Regierung anerkannten Kasse erfolgen, weist das Amt für Gesundheit diese Personen einer Kasse zu.

## 2. Ausnahme von der Versicherungspflicht

Grenzgänger/innen aus Österreich können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, solange sie in Österreich wohnen und nachweisen können, dass sie dort Anspruch auf eine gesetzliche oder gleichwertige Krankenversicherung haben. Dies gilt auch für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen.

Der Antrag auf Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Liechtenstein muss vollständig ausgefüllt innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht in Liechtenstein beim Amt für Gesundheit eingereicht werden. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Antrag beim Amt für Gesundheit eingegangen, sind Grenzgänger/innen aus Österreich in Liechtenstein Krankenpflege-Versicherungspflichtig (siehe Punkt 1). Die Befreiung kann nicht widerrufen werden, ausser im Falle des Wechsels des Arbeitgebers.

### 3. Zugelassene Krankenversicherungen

Wer sich für eine Krankenversicherung in Liechtenstein entscheidet, hat die freie Wahl unter folgenden in Liechtenstein zugelassenen Krankenversicherungen:

**CONCORDIA** Landesvertretung **SWICA** Gesundheitsorganisation **FKB** Die Gesundheitskasse

Austrasse 27 Auring 2 Gagoz 75 9490 Vaduz 9490 Vaduz 9496 Balzers

Telefon: +423 235 09 09 Telefon: +423 233 26 00 Telefon: +423 388 19 90

#### 4. Auskunft

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Das Amt für Gesundheit steht für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Amt für Gesundheit Sabine Fischer Äulestrasse 51, FL-9490 Vaduz

Tel.: +423 236 73 48

Email: krankenversicherung@llv.li